

## **Verordnung**

### **über den geschützten Landschaftsbestandteil „Dammbachsgrund“ in der Gemarkung Steinbach am Wald, Gemeinde Steinbach am Wald, Landkreis Kronach**

Vom 24.07.1986 (Amtsblatt für den Landkreis Kronach S. 96), geändert durch Verordnung vom 12.06.2002 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 99)

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Landratsamt Kronach als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 07.07.1986 Nr. 820 – 8632 f genehmigte Verordnung:

#### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand**

Das in der Gemarkung Steinbach am Wald ca. 1 km östlich von Steinbach am Wald gelegene Feuchtgebiet wird in den in § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Dammbachsgrund“ als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

#### **§ 2**

#### **Schutzgebietsgrenzen**

(1) <sup>1</sup>Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 2,5 ha. <sup>2</sup>Er besteht aus dem Grundstück Flur-Nr. 349 der Gemarkung Steinbach am Wald sowie aus Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 345, 350, 372, 373 und 373/25 der Gemarkung Steinbach am Wald.

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte, Maßstab = 1 : 5 000, festgelegt. <sup>2</sup>Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

#### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. ein großes zusammenhängendes Feuchtgebiet, bestehend aus Wasserflächen, Hochstaudenfluren und Nasswiesen, zu erhalten,
2. den Lebensraum der dort vorkommenden Pflanzen und Tiere zu bewahren.

#### **§ 4**

#### **Verbote**

(1) <sup>1</sup>Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Kronach – untere Naturschutzbehörde – den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. <sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere Herbizide, Pestizide oder Insektizide anzuwenden;
2. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren unterirdische Teile auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
3. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten sowie Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;

4. die Flächen umzubrechen, zu entwässern, anzupflanzen oder zu düngen;
5. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
6. Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestalt in irgendeiner Weise zu verändern;
7. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung vorgesehen ist;
8. das Gelände zu verunreinigen oder als Lagerfläche zu benutzen;
9. Feuer anzumachen;
10. zu zelten oder zu lagern;
11. zu fahren mit Fahrzeugen aller Art;
12. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen;
13. eine andere als nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles

1. zu reiten;
2. die Feuchtbereiche zu betreten.

## **§ 5 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den vorhandenen Waldflächen;
3. die Mahd der Wiesen im bisher üblichen Umfang;
4. die Benutzung des vorhandenen Weges (Grundstück Flur-Nr. 373 der Gemarkung Steinbach am Wald);
5. die teichwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang, wobei Entlandungsmaßnahmen nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden dürfen;
6. die zur Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlichen und von der unteren Naturschutzbehörde veranlassenen Schutz- und Pflegemaßnahmen;
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde.

## **§ 6 Genehmigung**

- (1) Die Genehmigung nach § 4 kann erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
  3. die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Wird die Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung über
1. die Störung oder nachteilige Veränderung der Lebensbereiche von Pflanzen und Tieren,
  2. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenteilen,
  3. das Nachstellen, die Beunruhigung, das Fangen oder das Töten freilebender Tiere oder die Fortnahme oder Beschädigung von Brut- und Wohnstätten freilebender Tiere sowie ihrer Gelege,
  4. das Umbrechen, Entwässern, Anpflanzen oder Düngen von Flächen,
  5. die Verfälschung der Tier- und Pflanzenwelt,
  6. den Abbau von Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt,
  7. die Errichtung baulicher Anlagen,
  8. die Geländeverunreinigung oder die Benutzung des Geländes als Lagerfläche,
  9. das Feuermachen,
  10. das Zelten oder Lagern,
  11. das Fahren,
  12. das Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln,
  13. die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich, nach Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über

1. das Reiten,
  2. das Betreten der Feuchtbereiche
- zuwiderhandelt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.\*

---

\* In Kraft getreten am 01.08.1986